

Wohngebiet am Bahndamm Langengrassau

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

(Landkreis Dahme-Spreewald)



**Östlicher Teil des Untersuchungsgebietes mit Blick auf das
Gebäude der Pension Heideblick**

Foto: I. Rödel

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bau einer Wohnanlage im Ortsteil Langengrassau der Gemeinde Heideblick

(Landkreis Dahme-Spreewald)

Auftraggeber: **Bruckbauer & Hennen GmbH**
Schillerstrasse 45
14913 Jüterbog

Bearbeitung: **Natur+Text GmbH**
Forschung und Gutachten
Friedensallee 21
15834 Rangsdorf
Tel. 033708 / 20431
info@naturundtext.de
www.naturundtext.de



Dipl.-Ing. Ingolf Rödel
Levin Freitag (M.Sc.)
Anne Nöggerath (M.Sc.)

Projektnummer: 22-186G

Rangsdorf, 30. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen	4
2	Beschreibung des Vorhabens.....	5
2.1	Wirkfaktoren	5
3	Relevanzprüfung	7
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation	8
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	9
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.1	Fledermäuse	9
5.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	12
5.2.1	Avifauna	12
5.3	Zusammenfassende Darstellung des Artenschutzes	30
6	Quellen	32
7	Anhang	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einteilung der im UG nachgewiesenen, ungefährdeten und nicht im Anhang I der VS-RL aufgeführten Brutvögel in nistökologische Kategorien....	12
Tabelle 2:	Zusammenfassung der Maßnahmen.....	31
Tabelle 3:	Relevanzprüfung	34

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der geplanten Errichtung einer Wohnanlage im Ortsteil Langengrassau der Gemeinde Heideblick kommt es zu Eingriffen in Natur und Umwelt. Diese Eingriffe können zu Beeinträchtigungen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten führen. Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt, dargestellt und, falls erforderlich, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bestandsaufnahme Brutvögel, Zauneidechse, Quartierpotenziale für Fledermäuse und Brutvögel, Habitatpotenziale für Xylobionte Käfer (Natur+Text GmbH, 2023).

2 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan für das „Wohngebiet am Bahndamm Langengrassau“ (Bruckbauer & Hennen GmbH, 2023) legt eine offene, dörfliche Wohnbebauung fest. Zulässig sind demnach Wohngebäude, Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten, nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die als Maß der baulichen Nutzung festgelegte Grundflächenzahl 0,4 und die Abgrenzung der Baufenster sorgen für eine lückige Bebauung und den Verbleib von Freiflächen für eine Begrünung. Eine öffentliche Grünfläche ist, lediglich am südwestlichen Rand des B-Plangebietes ausgewiesen. Sie schließt Teile der jetzigen „Festwiese“ ein besitzt aber nur geringe Ausdehnung. In ihr befindet sich der einzige Altbaum im aktuellen Bestand der Vorhabensfläche, eine solitäre Stiel-Eiche, welche erhalten bleibt. Für alle übrigen Biotope ist kein Erhalt vorgesehen.

2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen lassen sich differenzieren in:

- baubedingte Wirkungen (vorübergehend)
- anlagenbedingte Wirkungen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft wiederkehrend)

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie optische Störungen, Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen, sowie Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtungen dar. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- Entfernung der vorhandenen Vegetation in Teilen der Baufelder,
- Temporäre Inanspruchnahme von Boden,
- Erhöhtes Störungspotenzial (optische Störungen, Lärmentwicklung, Erschütterungen des Bodens) infolge der Bautätigkeit,
- Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Erdarbeiten, Bautätigkeit und Baustellenverkehr,
- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren durch Erdarbeiten, Bautätigkeit und Baustellenverkehr

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Flächennutzung des Wohngebietes. Als Wirkfaktor sind hier relevant:

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren resultieren Großteils aus den zweckdienlichen Nutzung des Gebietes (Wohngebiet).

- Erhöhtes Störungspotenzial (optische Störungen, Lärmentwicklung)
- Erhöhter Prädationsdruck für Brutvögel und Reptilien durch die Haltung von Katzen

3 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten selektiert (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß aktueller Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore, Meere) und
- deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch das Fehlen von Gewässern im Untersuchungsraum und dessen näherer Umgebung können Betroffenheiten von aquatischen Arten sicher ausgeschlossen werden, das weitgehende Fehlen von Altbäumen schränkt das Habitatpotenzial z.B. für xylobionte Käfer stark ein.

Die Relevanzprüfung erfolgte in tabellarischer Form und wird im Anhang (Tabelle 3) dargestellt.

Als Ergebnis der Relevanzprüfung muss von einer möglichen Betroffenheit der Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel ausgegangen werden: Aus den durchgeführten Erhebungen resultiert eine mögliche Betroffenheit für 14 Brutvogelarten mit 17 Revieren. Die Betroffenheit der Fledermäuse ergibt sich aus dem Wegfall potentieller Quartierstrukturen an zur Fällung bzw. zum Abriss vorgesehenen Bäumen und Gebäuden.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden und/oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **V1 Ökologische Baubegleitung**

Es soll eine Ökologische Baubetreuung (ÖBB) eingesetzt werden. Die ÖBB stellt sicher, dass alle Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden und dass keine geschützten Arten beeinträchtigt werden. Darüber hinaus nimmt die ÖBB bei Bedarf eine den Vorhabensträger beratende Funktion ein.

- **V2 Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung**

Um Tötungen von Vogelindividuen im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden, erfolgt die Entfernung von relevanten Strukturen (Gehölze, Vegetation) in der Zeit von Oktober bis Ende Februar. Beim Abriss von Gebäuden ist eine ÖBB hinzuzuziehen um Schädigungen von Fledermäusen zu vermeiden (Maßnahme V_{AFB}1).

- **CEF1 Umsetzung Turmfalkenkasten (Vorschlag ohne konkrete Planung)**

Der am südwestlichen Rand der Vorhabensfläche installierte Turmfalkenkasten wird an einen geeigneten Ort in der Umgebung umgesetzt und dabei ggf. instandgesetzt.

- **CEF2 Umsetzung der gefundenen Vogelnistkästen**

Die an zwei Bäumen gefundenen Vogelnistkästen werden an Bäume in der näheren Umgebung umgesetzt.

- **FCS1 Waldrandgestaltung und Anlage einer Feldhecke (Vorschlag ohne konkrete Planung)**

Um den Verlust von Habitatflächen für die Arten Bluthänfling (1 Rev.), Dorngrasmücke (2 Rev.), Fitis (1 Rev.) und Heidelerche (1 Rev.) auszugleichen, wird eine Waldrandgestaltung (süd-, ost-, oder westexponiert) vorgesehen. Diese umfasst die Entwicklung eines strukturreichen Waldrandes (250m Länge) mit Laubgehölzen und abschnittsweise vorgelagerten Laubsträuchern sowie einer Feldhecke (250m Länge). In Kontakt zu beiden Strukturen ist ein 20m breiter Saum als ruderale Wiese anzulegen und extensiv zu pflegen.

- **FCS2 Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren an Gebäuden (optional)**

Für den Fall, dass beim Abriss der Gebäude weitere Quartierstrukturen sichtbar werden, werden diese durch die Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren an Gebäuden ausgeglichen. Hierfür ist dann eine Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der uNB nötig.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Im Folgenden werden in Formblättern der Bestand und die Betroffenheit der vorkommenden Brutvögel gem. Art. 1 der VS-RL und Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Detaillierte Informationen bezüglich der Erfassungen der Arten bzw. Artengruppen (Methodik und Ergebnisse) finden sich im Bericht Wohngebiet am Bahndamm Langengrassau – Faunistische Kartierungen und Biotopkartierung (Natur+Text GmbH, 2023).

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Die Fledermauserfassung bezog sich auf die Kartierung von Habitatbäumen und Gebäuden die Strukturen wie Spechtlöcher und Spalten aufweisen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Dabei wurden insgesamt zwei Bäume mit entsprechenden Habitatstrukturen (Vogelnistkästen) gefunden. Weitere potenzielle Quartiermöglichkeiten bestanden an einer alten Lagerhalle, im Gutachten Gebäude 3 genannt. Hier ist besonders ein vorhandenes Attikablechen zu erwähnen. Einflugmöglichkeiten ins Innere des Gebäudes waren vorhanden, jedoch konnte das Gebäude im Rahmen der Untersuchung nicht betreten werden. Potentielle Quartierstrukturen im Inneren der alten Lagerhalle sind denkbar.

Eine nähere Beschreibung der Erfassungsergebnisse ist in dem zu diesem Artenschutzfachbeitrag gehörigen Gutachten (Natur+Text GmbH, 2023) zu finden.

Nachfolgend werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse zusammenfassend abgeprüft.

Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg	
Fledermäuse kommen in Brandenburg mit 19 Arten vor. Entsprechend ihrer Gefährdung werden alle 19 Arten in der Roten Liste Brandenburg (Dolch et al., 1991) und neun von ihnen in der Roten Liste sowie fünf in der Vorwarnliste der Säugetiere Deutschlands (Meinig et al., 2009) aufgeführt. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.	
Fledermäuse sind nachtaktive Insektenfresser, die sich über Echoortung im Ultraschallbereich orientieren. Im Laufe einer Nacht werden dabei verschiedene Jagdgebiete aufgesucht.	

<u>Fledermäuse (Microchiroptera)</u>								
<p>Abwechslungsreich ist im Verlauf des Jahres außerdem die Nutzung verschiedener Quartiere. So verbringen die Tiere den Winterschlaf zumeist in zugluft- und frostfreien Räumen mit zumeist hoher Luftfeuchtigkeit, wie etwa Keller oder Bunker. Einige Arten überwintern jedoch auch oberirdisch in Baumhöhlen oder frostfreien Gebäudespalten. Für die Geburt und Aufzucht der Jungtiere finden sich üblicherweise mehrere Weibchen in Gemeinschaftsquartieren zusammen, den sogenannten Wochenstuben. Männchen nutzen unterdessen in der Regel Einzelquartiere oder tun sich zu kleinen Gruppen zusammen. Für einige Arten sind zudem spezielle Balz- und Paarungsquartiere bekannt, welche insbesondere im Herbst aufgesucht werden. Im Herbst und Frühjahr werden ansonsten Zwischenquartiere für kurze Zeit aufgesucht.</p>								
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Planungsraum wurden zwei Bäume mit Quartierpotential für Fledermäuse erfasst. Von den abzureißenden Gebäuden bot allein die Lagerhalle (Gebäude 3) im Dachbereich potenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse. Weitere Quartiermöglichkeiten können im Inneren dieses Gebäudes bestehen und während der Abrissarbeiten sichtbar werden.</p>								
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>								
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <table> <tr> <td>V1</td> <td>Ökologische Baubegleitung (ÖBB) /(Fällbegleitung/Abrissbegleitung)</td> </tr> <tr> <td>V2</td> <td>Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung</td> </tr> <tr> <td>CEF2</td> <td>Umhängung der gefundenen Vogelnistkästen an Bäume in der näheren Umgebung</td> </tr> <tr> <td>FCS2</td> <td>Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren an Gebäuden (optional)</td> </tr> </table>	V1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) /(Fällbegleitung/Abrissbegleitung)	V2	Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung	CEF2	Umhängung der gefundenen Vogelnistkästen an Bäume in der näheren Umgebung	FCS2	Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren an Gebäuden (optional)
V1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) /(Fällbegleitung/Abrissbegleitung)							
V2	Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung							
CEF2	Umhängung der gefundenen Vogelnistkästen an Bäume in der näheren Umgebung							
FCS2	Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren an Gebäuden (optional)							
<p>Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p><input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.</p> <p>Eine Tötung von Tieren während der Baufeldfreimachung wird durch die Maßnahme V1 (Fällbegleitung und Abrissbegleitung) vermieden. Während der Bauphase und des Betriebs können aktive Fledermäuse den Maschinen ausweichen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung wird somit nicht erfüllt.</p>								
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Auftretende Störungen durch bspw. Baufahrzeuge sind aufgrund ihres nur vorübergehenden Auftretens als nicht erheblich einzustufen. Die vorkommenden Arten sind für häufige Quartierwechsel innerhalb ihres Quartierverbundes bekannt, weshalb davon ausgegangen wird, dass Ausweichquartiere vorhanden sind, die nicht von auftretenden Störungen berührt sind. Durch die Fällungen der betroffenen Bäume und den Abriss des Gebäudes außerhalb der Wochenstubenzeit (Mitte April bis Ende Juli/ August) wird eine Störung in dieser sensiblen Phase vermieden (Maßnahme V1).</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung wird nicht erfüllt.</p>								

Fledermäuse (Microchiroptera)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch die Fällung der erwähnten Bäume besteht der Verlust von zwei Habitatstrukturen (Vogelnistkästen), die als Quartiermöglichkeiten in Frage kommen. Durch die Umhängung der Quartierkästen im Vorfeld kann der Verlust vermieden werden (CEF2), womit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Der Tatbestand der Schädigung ist nach derzeitiger Kenntnis nicht erfüllt.

Für den Fall, dass beim Abriss der Gebäude weitere Quartierstrukturen sichtbar werden, werden diese durch die optionale Maßnahme FCS2 (Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren an Gebäuden) ausgeglichen. Hierfür ist dann eine Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der uNB nötig.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

5.2.1 Avifauna

Im Ergebnis der Brutvogelerfassung wurden im untersuchten Gebiet insgesamt 27 Brutvogelarten mit 62 Revieren nachgewiesen. Wertgebende Arten sind die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführte Heidelerche sowie die Rote-Liste-Arten Bluthänfling, Star und Turmfalke.

Nachfolgend werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel abgeprüft. Nicht im Anhang I der VS-Richtlinie aufgeführte sowie ungefährdete Arten werden zu Gilden entsprechend ihres Lebensraumes/ihrer Nistökologie zusammengefasst (Tabelle 1). Die Einteilung der Brutvogelarten in nistökologische Gilden lehnt sich weitgehend an die *Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten* gemäß Niststättenerlass des MLUL (2018) an. Es wird zwischen Brutvögeln des Offen- und Halboffenlandes, an Gehölze gebundene Frei- und Bodenbrüter, Gebäudebrüter sowie Höhlen- und Halbhöhlenbrütern unterschieden. Die wertgebenden Brutvogelarten werden anschließend einzeln betrachtet.

Tabelle 1: Einteilung der im UG nachgewiesenen, ungefährdeten und nicht im Anhang I der VS-RL aufgeführten Brutvögel in nistökologische Kategorien

Brutvögel des Offen-/Halboffenlandes	Frei-/Bodenbrüter an Gehölzen bzw. am Waldrand	Höhlen-/ Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Gebäudebrüter
Dorngrasmücke	Amsel Buchfink Eichelhäher Elster Fitis Girlitz Grünfink Klappergrasmücke Mönchsgrasmücke Nachtigall Ringeltaube Rotkehlchen Schwanzmeise Singdrossel Stieglitz Türkentaube	Blaumeise Feldsperling Gartenrotschwanz Kohlmeise	Hausrotschwanz Haussperling

Vogelarten entsprechend der nistökologischen Gilden

Artengruppe: Arten des Offen-/Halboffenlandes	
Dorngrasmücke	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg	
<p>Saumartige Gebüsche, Hecken und Kleinstgehölze in offenen und halboffenen Landschaften bieten der Dorngrasmücke geeignete Nisthabitate. Darüber hinaus werden Außenränder von gebüschreichen Waldsäumen, Feldgehölzen und Hecken stetig besiedelt (ABBO, 2001). Die Nestanlage erfolgt bodennah in dicht gewachsenem Strauchwerk oder Gras- und Staudenfluren, wie z.B. Brombeere, Große Brennnessel, Disteln oder den Stockausschlag von Gehölzen (ebenda). Die Dorngrasmücke gilt in Brandenburg als sehr häufiger Brutvogel und zählt zu jenen Frei- und Bodenbrütern, welche ihre Niststätten in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut nutzen (MLUL, 2018).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Dorngrasmücke gehörte mit zwei Revieren zur Brutvogelgemeinschaft des Untersuchungsraumes. Beide Reviere befanden sich auf der Vorhabensfläche in gebüschreichen Randzonen von Vorwaldstadien. Sie liegen damit im unmittelbaren Eingriffsbereich und gehen mit der Realisierung des Bauvorhabens verloren (Natur+Text GmbH, 2023).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<p>V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung</p> <p>FCS1: Waldrandgestaltung und Entwicklung einer Feldhecke</p>	
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.	
<p>Eingriffe in die Habitatbereiche, wie sie im Zuge der Baufeldfreimachung zu erwarten sind, finden außerhalb der Brutzeit von Vögeln (V2) statt. Die Bauzeitenregelung schließt eine Gefährdung von Brutvögeln und Gelegen aus. Der Verbotstatbestand der Tötung gilt nicht als erfüllt.</p>	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Im Zuge der Baufeldfreimachungen gehen die Reviere der Dorngrasmücke verloren. Anschließende Störungen z.B. durch Lärm und Staub sowie Erschütterungen spielen für diese Art und damit für Gruppe der Offen-</p>	

Artengruppe: Arten des Offen-/Halboffenlandes
Dorngrasmücke
und Halboffenlandbrüter keine Rolle mehr.
Der Verbotstatbestand der Störung wird nicht ausgelöst.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen
Die im Vorhabensgebiet siedelnden Brutpaare sind vom Revierverlust betroffen. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durch Bereitstellung adäquater Niststrukturen wie Gebüsche ist nicht möglich und der Verbotstatbestand der Schädigung damit erfüllt.
Durch Entwicklung von Waldrand- bzw. Hecken- und Saumstrukturen in der Umgebung der Vorhabensfläche entstehen mittelfristig geeignete Habitatbedingungen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:
Die Dorngrasmücke, welche den einzigen Vertreter der hier behandelten nistökologischen Gruppe der Offen- und Halboffenlandbrüter darstellt, gilt weder landes- noch bundesweit als gefährdet. Ihr Brutbestand in Brandenburg wird mit 35.000 bis 60.000 Revieren angegeben, womit sie zu den häufigen heimischen Brutvögeln gehört (Ryslavy et al., 2019). Durch das Vorhaben gehen zwei Reviere verloren, welche mittelfristig durch Entwicklung neuer potenzieller Habitatstrukturen (Maßnahme FCS1) ausgeglichen werden. Aufgrund der regional weiten Verbreitung wird für diese eine rasche Neubesiedlung angenommen. Durch das Vorhaben sind weder eine signifikante Gefährdung des Brutbestands in Brandenburg noch eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands zu befürchten.
Die Voraussetzungen für eine Ausnahme werden als erfüllt angesehen.

Artengruppe: Frei-/Bodenbrüter an Gehölzen bzw. am Waldrand	
Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fitis, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg	
<p>Die zur oben genannten Artengruppe zusammengefassten Brutvögel nutzen diverse Gehölzbiotope wie Wälder, Feldgehölze und Hecken bis hin zu Gärten und Parkanlagen als Lebensraum. Mehrere Arten haben ihren Schwerpunkt im urbanen Bereich (Elster, Ringel- und Türkentaube) andere nutzen diesen beim Vorhandensein entsprechender Niststrukturen mit hoher Stetigkeit, wobei sie hohe Revierdichten erreichen können. Rotkehlchen und Fitis legen ihr Nest im Unterwuchs von Gehölzen bzw. in räumlichem Kontakt zu diesen an, die übrigen nisten als Freibrüter im Kronenbereich oder der Strauchschicht. Sie nutzen ihre Niststätten in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut (MLUL, 2018). Alle aufgeführten Arten sind in der Region weit verbreitet und gelten als häufig, allein der Girlitz, die Schwanzmeise und Türkentaube werden als mäßig häufig eingestuft (Ryslavý et al., 2019). Sie zeigen eine Affinität zu Siedlungsgebieten und verhalten sich in hohem Maße störungstolerant.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Alle aufgeführten Arten wurden innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Auf der Vorhabensfläche selbst hielten acht der insgesamt 16 Arten Reviere besetzt, die übrigen Nachweise bezogen sich auf die anschließenden Wohngrundstücke (Natur+Text GmbH, 2023).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung	
FCS1: Waldrandgestaltung und Entwicklung einer Feldhecke	
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.	
<p>Eingriffe in die Habitatbereiche, wie sie im Zuge der Baufeldfreimachung zu erwarten sind, finden außerhalb der Brutzeit von Vögeln (V2) statt. Die Bauzeitenregelung schließt eine Gefährdung von Brutvögeln und Gelegen aus. Der Verbotstatbestand der Tötung gilt nicht als erfüllt.</p>	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

<p>Artengruppe: Frei-/Bodenbrüter an Gehölzen bzw. am Waldrand</p> <p>Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fitis, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube</p>
<p>Im Zuge der Baufeldfreimachungen gehen knapp ein Drittel der von den genannten Frei-/ Bodenbrütern besetzten Reviere verloren. Die verbleibenden werden zumindest zeitweise baubedingten Störungen z.B. Lärm und Staub sowie Erschütterungen ausgesetzt. Diese können grundsätzlich über die Grenze der Vorhabensfläche hinaus wirken und vor allem im nahen Randbereich zur Vergrämung von Revierpaaren führen. Aufgrund der generell hohen Störungstoleranz der im UG ermittelten Arten wird aber von einem geringen Ausmaß entsprechender Beeinträchtigungen ausgegangen. In jedem Fall wirken sich vorhabensbedingte Störungen nicht auf die lokalen Bestände aus, da die nachgewiesenen Arten in Brandenburg häufig bzw. mäßig häufig vorkommen und kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, schnell kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, so dass die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung wird nicht ausgelöst.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen <p>Die im Vorhabensgebiet siedelnden Brutpaare sind von vorübergehendem Revierverlust betroffen. Das gilt für folgende acht Arten mit insgesamt 10 Revieren: Amsel (1 Re.), Buchfink (2 Rev.), Eichelhäher (1 Rev.), Fitis (1 Rev.), Grünfink (1 Rev.), Mönchsgrasmücke (1 Rev.), Singdrossel (1 Rev.) und Stieglitz (2 Rev.). In Anbetracht hoher Störungstoleranzen der nachgewiesenen Frei- und Bodenbrüter sowie der Tatsache, dass auf Nachbargrundstücken nicht in essenzielle Habitatstrukturen eingegriffen wird, wird angenommen, dass Reviere auf umliegenden Grundstücken bei Realisierung des Bauvorhabens erhalten bleiben. Das gleiche gilt für Reviere an bzw. im Umfeld der im Norden des Planungsgrundstückes vorhandenen Gebäuden (Restaurant India Gate sowie Restaurant u. Pension Heideblick) welche vom Vorhaben ebenfalls unberührt bleiben. Für die auf der Vorhabensfläche befindlichen Brutreviere wird angenommen, dass sie mit der Einrichtung des Baufeldes verloren gehen. Andererseits wird davon ausgegangen, dass in der fertigen Wohnanlage für die betreffenden Arten, ausgenommen den Fitis, mittelfristig neue Reviere in etwa dem gegenwärtigen Umfang entstehen. Der Habitatverlust für den Fitis wird durch die Maßnahme FCS1 ausgeglichen. Von dieser Maßnahme profitieren auch die übrigen, an Gehölze bzw. Waldränder gebundene Frei- und Bodenbrüter. Durch Gestaltung eines Waldrandes und Entwicklung einer Feldhecke wird auch das Habitatpotenzial für diese Arten erhöht.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet) <p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:</p> <p>Bei den betreffenden Arten handelt es sich um in der Region weit verbreitete und landesweit häufige bzw. mäßig häufige Kleinvögel (Ryslavy et al., 2019). Durch das Vorhaben gehen ein Teil der im Untersuchungsraum ermittelten Reviere vorübergehend verloren. Sowohl auf der Vorhabensfläche als auch im Zuge der Maßnahme FCS1 entstehen mittelfristig neue potenzielle Habitatstrukturen. Aufgrund der regional weiten Verbreitung wird von einer raschen Besiedlung ausgegangen. Vor diesem Hintergrund ist für keine der benannten Arten eine signifikante Gefährdung ihres Brutbestandes in Brandenburg oder eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands zu befürchten.</p>

Artengruppe: Frei-/Bodenbrüter an Gehölzen bzw. am Waldrand

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fitis, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme werden als erfüllt angesehen.

Artengruppe: Höhlen-/ Halbhöhlen- und Nischenbrüter	
Blaumeise, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kohlmeise	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg	
<p>Die zur oben genannten Artengruppe zusammengefassten Brutvögel beanspruchen Stamm- oder Asthöhlen als Niststätten nutzen darüber hinaus aber auch Nistkästen. Neben diversen Gehölzbiotopen wie Wälder und Feldgehölze besiedeln sie Gärten und Parkanlagen mit hoher Stetigkeit. Insbesondere die Arten Feldsperling und Gartenrotschwanz zeigen eine Präferenz für Siedlungsgebiete mit lockerer Bebauung und hohem Grünflächenanteil (ABBO, 2001). So finden sich Schwerpunktorkommen beider Arten in Kleingärten (ebenda). Der Feldsperling nutzt neben natürlichen Baumhöhlen auch Nistplätze an Gebäuden und sonstigen technischen Anlagen, während als Nahrungshabitat zumindest kleinere Freiflächen wichtig sind.</p> <p>Alle vier Vertreter der nistökologischen Gruppe sind in der Region weit verbreitet und mit einer hohen Störungstoleranz ausgestattet. Der Gartenrotschwanz zählt landesweit zu den häufigen Brutvögeln, die übrigen drei Arten gelten als sehr häufig (Ryslavý et al., 2019). Ihre Niststätte nutzen sie in der nächsten Brutperiode üblicherweise erneut.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Höhlen- und Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter wurden im Untersuchungsgebiet mit folgenden vier Arten nachgewiesen: Blaumeise (2 Rev.), Feldsperling (3 Rev.), Gartenrotschwanz (1 Rev.) und Kohlmeise (6 Rev.). Auf der Vorhabensfläche selbst hielten lediglich die Blaumeise und der Gartenrotschwanz je ein Revier besetzt, wobei die genaue Lage der Nistplätze unbekannt blieb. Alle übrigen Reviere wurden innerhalb des 50m-Puffers auf benachbarten Grundstücken verortet. Die Nachweise von Blaumeise und Gartenrotschwanz beziehen sich auf den westlichen bzw. südöstlichen Rand der Vorhabensfläche. An erstgenannter Stelle kommt ein südlich des Grundstücks „India Gate“ an einer Birke angebrachter Nistkasten als Brutplatz für die Blaumeise in Betracht. Eine Nisthöhle für den Gartenrotschwanz wurde auf der Vorhabensfläche nicht gefunden, so dass in seinem Fall von einem ausserhalb gelegenen Nistplatz auszugehen ist. Hochgewachsene Pappeln im südöstlichen Randbereich nutzte der Gartenrotschwanz regelmäßig als Sitz- und Singwarten, womit diese wichtige Elemente innerhalb seines Bruthabitats darstellten (Natur+Text GmbH, 2023).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung	
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.	
<p>Eingriffe in die Habitatbereiche, wie sie im Zuge der Baufeldfreimachung zu erwarten sind, finden außerhalb der Brutzeit von Vögeln (V2) statt. Die Bauzeitenregelung schließt eine Gefährdung von Brutvögeln und Gelegen aus.</p>	
Der Verbotstatbestand der Tötung gilt nicht als erfüllt.	

Artengruppe: Höhlen-/ Halbhöhlen- und Nischenbrüter
Blaumeise, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kohlmeise
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<p>Im Ergebnis der Baufeldfreimachung sowie durch baubedingte Störungen muss mit einem Verlust der beiden auf der Vorhabensfläche gelegenen Reviere gerechnet werden. Die verbleibenden zehn auf Nachbargrundstücken lokalisierten Reviere werden zumindest zeitweise baubedingten Störungen z.B. Lärm und Staub sowie Erschütterungen ausgesetzt. Diese können grundsätzlich über die Grenze der Vorhabensfläche hinaus wirken und so vor allem im nahen Randbereich zur Vergrämung von Revierpaaren führen. Aufgrund der generell hohen Störungstoleranz der im UG ermittelten Arten wird aber von einem geringen Ausmaß entsprechender Beeinträchtigungen ausgegangen. In jedem Fall wirken sich vorhabensbedingte Störungen nicht auf die lokalen Bestände aus, da die nachgewiesenen Arten im Land Brandenburg häufig oder sehr häufig vorkommen und kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, schnell kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, so dass die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.</p>
Der Verbotstatbestand der Störung wird nicht ausgelöst.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen
<p>Der junge, vorwaldartige Baumbestand auf der Vorhabensfläche bietet derzeit keine für Höhlen-, Halbhöhlen- oder Nischenbrüter geeigneten Nistplätze. Nachweise betreffender Arten beziehen sich vor allem auf Nachbargrundstücke, wo ältere Bäume und Nistkästen vorhanden sind, es aber zu keinen vorhabensbedingten Eingriffen kommt.</p> <p>Letzteres wird auch für die beiden südlich vom Restaurant „India Gate“ an einer Birke und einer Kiefer montierten Nistkästen angenommen. Können die Kästen nicht erhalten werden, sind sie im Rahmen der Maßnahme CEF2 vorgezogen zu ersetzen.</p> <p>Durch die Maßnahme FCS1 werden zwar nicht unmittelbar neue Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter geschaffen, dennoch entstehen in ihrem Zuge auch für Vertreter dieser nistökologischen Gruppe zumindest attraktive Nahrungshabitate.</p>
Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Artengruppe: Gebäudebrüter	
Hausrotschwanz, Haussperling	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg	
<p>Hausrotschwanz und Haussperling sind nistökologisch eng an Gebäude bzw. anthropogene Strukturen gebunden. Sie nutzen dörfliche und städtische Siedlungen gleichermaßen wie Gewerbe- und Industriegebiete. Der Hausrotschwanz tritt zudem in Kleingartenanlagen stetig auf (ABBO, 2001). Für den Haussperling stellen anthropogene Nahrungsquellen eine essenzielle Voraussetzung dar (ebenda). Beide Arten brüten in diversen höhlenartigen Vertiefungen und Nischen, welche sie üblicherweise über Jahre hinweg immer wieder nutzen. Sie erreichen in den Siedlungsgebieten Brandenburgs eine weite Verbreitung, gelten als häufig und sind weder landes- noch bundesweit gefährdet (Ryslavý et al., 2020; Ryslavý et al., 2019). Entsprechend ihrer engen Bindung an menschliche Siedlungen zeigen sie eine geringe Störungsempfindlichkeit.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsgebiet wurde der Hausrotschwanz mit fünf und der Haussperling mit zwei Revieren erfasst. Je ein Revier befand sich an dem im nördlichen Teil der Vorhabensfläche gelegenen Gebäude der Pension Heideblick, alle übrigen Reviere waren mit Gebäuden auf benachbarten Grundstücken assoziiert (Natur+Text GmbH, 2023).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Keine erforderlich!	
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.	
<p>Es wird nicht von vorhabenbedingten Eingriffen in die Niststätten am Gebäude der Pension Heideblick sowie auf Nachbargrundstücken ausgegangen.</p>	
Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Bestehende Vorbelastungen und eine hohe Störungstoleranz der Arten Hausrotschwanz und Haussperling begründen die Annahme, dass vorhabenbedingte Störungen nicht zur Aufgabe von Brutrevieren führen. Das betrifft die am Gebäude der Pension Heideblick lokalisierten Reviere ebenso wie jene auf benachbarten</p>	

Artengruppe: Gebäudebrüter
Hausrotschwanz, Haussperling
Grundstücken. In jedem Fall wirken sich vorhabensbedingte Störungen nicht auf die lokalen Bestände aus, da die beiden nachgewiesenen Arten im Land Brandenburg häufig vorkommen und kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, schnell kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, so dass die zu erwartenden Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge des Vorhabens keine Niststätten der Arten Hausrotschwanz und Haussperling verloren gehen oder beschädigt werden. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Vogelarten nach Anhang I VS-RL

Heidelerche	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg</p> <p>Die Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) lebt in trockenen, überwiegend offenen, gut besonnten Lebensräumen mit spärlicher Bodenvegetation und solitären Sitzwarten. Dies sind in Brandenburg meist Kahlschläge, Aufforstungsflächen (3-5 Jahre alt), Truppenübungsplätze, Zwergstrauchheiden, Waldränder und lichte Kiefernforste. Des Weiteren werden auch Trockenrasen, Silbergrasfluren, Rückegassen, Freiflächen auf Energieleitungsstrassen, Forstbaumschulen, waldnahe Ackerbrachen, lichte Feldgehölze, Kiesgruben und Ruderalflächen mit geringer Bodendeckung besiedelt.</p> <p>Die Heidelerche ist Bodenbrüter. Das Nest wird meist im Bereich schütterer Gras- und niedriger Krautvegetation angelegt. Sie kommt in Brandenburg häufig vor und wird landes- wie bundesweit auf der Vorwarnstufe geführt. Zudem ist sie im Anhang I der EU-VS-RL gelistet.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Heidelerche wurde mit einem Revier auf der Vorhabensfläche nachgewiesen. Es befand sich am südlichen Rand im Umfeld eines lockeren Vorwaldkomplexes mit Übergängen zu ruderalen Wiesenflächen (Natur+Text GmbH, 2023).</p> <p>Aufgrund der siedlungsnahen Lage und der starken Frequentierung des Untersuchungsgebietes durch Katzen wird von einem geringen Bruterfolg ausgegangen.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung</p> <p>FCS1: Waldrandgestaltung und Entwicklung einer Feldhecke</p>	
<p>Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p><input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.</p> <p>Eingriffe in die Habitatbereiche, wie sie im Zuge der Baufeldfreimachung zu erwarten sind, finden außerhalb der Brutzeit von Vögeln (V2) statt. Die Bauzeitenregelung schließt eine Gefährdung von Brutvögeln und Gelegen aus.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p>	

Heidelerche
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Im Zuge der Baufeldfreimachungen geht das Revier der Heidelerche verloren. Anschließende Störungen z.B. durch Lärm und Staub sowie Erschütterungen besitzen dementsprechend keine Relevanz.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Mit der Rodung der Vorwaldbereiche im Zuge der Baufeldfreimachung gehen die von der Heidelerche beanspruchten Habitatstrukturen verloren. Mit einer späteren Wiederansiedlung auf der bebauten Fläche ist nicht zu rechnen, so dass an dieser Stelle ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte festzustellen ist.</p> <p>Ein entsprechender Ausgleich wird durch die Maßnahme FCS1 (Waldrandgestaltung) realisiert. Aufgrund ihrer erst mittelfristig einsetzenden Wirksamkeit kann die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Schädigung wird erfüllt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)</p> <p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:</p> <p>Die Heidelerche gilt weder landes- noch bundesweit als gefährdet, wird aber hier wie dort auf der Vorwarnliste geführt. Ihr Brutbestand in Brandenburg umfasst 12.000 bis 15.000 Reviere, womit sie zu den häufigen Brutvögeln gehört (Ryslavy et al., 2019). Durch das Vorhaben geht ein Revier verloren, welches mittelfristig durch Entwicklung neuer potenzieller Habitatstrukturen (Maßnahme FCS1) ausgeglichen wird. Aufgrund der regional weiten Verbreitung wird für neu geschaffene Habitatstrukturen eine rasche Neubesiedlung angenommen. Durch das Vorhaben sind weder eine signifikante Gefährdung des Brutbestands in Brandenburg noch eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands zu befürchten.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Ausnahme werden als erfüllt angesehen.</p>

Vogelarten der Roten Listen

Bluthänfling	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg</p> <p>Der Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) ist ein Bewohner offener bis halboffener Ackerlandschaften mit Hecken und Büschen. Des Weiteren besiedelt er Kahlschläge, Heiden, Truppenübungsplätze mit Gehölzen, ehemalige Deponien, Tagebauränder, verwilderte Industriestandorte, Sand- und Kiesgruben, ehemalige Rieselfelder, verbuschte Halbtrockenrasen, Obstanlagen und Waldränder. Die Art dringt auch in Dörfer und Stadtrandbereiche vor, hier z.B. Friedhöfe, Gärten und Golfplätze. Als Nahrungsgrundlage ist eine artenreiche Krautschicht mit hohem Samenangebot wichtig. Der Bluthänfling ist Freibrüter. Das Nest wird in dichten Hecken und Gebüsch aus Laub- und Nadelhölzern (v. a. junge Nadelbäume, Dornensträucher als Nisthabitat) oder Kletterpflanzen angelegt. In seltenen Fällen sind auch Bodennester in Gras- oder Krautbeständen zu finden.</p> <p>Der Bluthänfling wird sowohl in der Roten Liste Deutschlands als auch Brandenburgs (Ryslavy et al., 2020; Ryslavy et al., 2019) als gefährdet eingestuft.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Bluthänfling wurde mit einem Revier im Südosten des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Es befand sich in einem durch Vorwaldstadien und Sträucher geprägten Bereich, an den sich eine ruderale Wiese mit vielfältigem Vegetationsmosaik anschloss (Natur+Text GmbH, 2023). Der Neststandort wurde im Rahmen der Kartierung nicht bekannt. Ungeachtet der potenziellen Habitatsignung der beschriebenen Biotopstrukturen auf der Vorhabensfläche kann er sich auch auf dem Nachbargrundstück befinden haben.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung</p> <p>FCS1: Waldrandgestaltung und Entwicklung einer Feldhecke</p>	
<p>Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p><input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.</p> <p>Eingriffe in die Habitatbereiche, wie sie im Zuge der Baufeldfreimachung zu erwarten sind, finden außerhalb der Brutzeit von Vögeln (V2) statt. Die Bauzeitenregelung schließt eine Gefährdung von Brutvögeln und Geleggen aus.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p>	

Bluthänfling
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Im Zuge der Baufeldfreimachungen geht das Revier des Bluthänflings verloren. Anschließende Störungen z.B. durch Lärm und Staub sowie Erschütterungen besitzen dementsprechend keine Relevanz.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Die Beseitigung der Gehölzbestände und Wiesenvegetation im Zuge der Baufeldfreimachung führen zum Verlust des Brutreviers. Mit einer späteren Wiederansiedlung auf der bebauten Fläche ist nicht zu rechnen, so dass an dieser Stelle ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte festzustellen ist.</p> <p>Ein entsprechender Ausgleich wird durch die Maßnahme FCS1 (Waldrandgestaltung und Entwicklung einer Feldhecke) realisiert. Aufgrund ihrer erst mittelfristig einsetzenden Wirksamkeit kann die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Schädigung wird erfüllt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)</p> <p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:</p> <p>Der Bluthänfling gilt landes- und bundesweit als gefährdet. Sein Brutbestand in Brandenburg umfasst 7.000 bis 10.000 Reviere, womit er zu den häufigen Brutvögeln gehört (Ryslavy et al., 2019). Durch das Vorhaben geht ein Revier verloren, welche mittelfristig durch Entwicklung neuer potenzieller Habitatstrukturen (Maßnahme FCS1) ausgeglichen wird. Aufgrund der regional weiten Verbreitung wird für neu geschaffene Habitats eine schnelle Neubesiedlung angenommen. Durch das Vorhaben sind weder eine signifikante Gefährdung des Brutbestands in Brandenburg noch eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands zu befürchten.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Ausnahme werden als erfüllt angesehen.</p>

Star	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg</p> <p>Der Star nutzt als Höhlenbrüter vorzugsweise die Randbereiche von Wäldern und Forsten, Feldgehölze, Alleen oder Parks, wo er in Höhlen alter oder auch toter Bäume brüdet. Er besiedelt ebenso Siedlungsgebiete aller Art und profitiert hier vom Angebot geeigneter Nistkästen. Zur Nahrungsaufnahme sucht er während der Brutzeit gern in der Nähe gelegene kurzrasige Grünflächen auf. In Brandenburg ist der Star mit 120.000 bis 200.000 Brutpaaren häufig, sein Bestand weist jedoch eine abnehmende Tendenz auf (Ryslavy et al., 2019). Bundesweit gilt der Star als gefährdet (Ryslavy et al., 2020). Zudem ist er im Anhang I der EU-VS-RL gelistet.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Star wurde im Untersuchungsraum mit drei Revieren nachgewiesen. Das einzige auf der Vorhabensfläche lokalisierte Revier war mit dem am nördlichen Rand gelegenen Gebäude der Pension Heideblick assoziiert. Die beiden übrigen Reviere werden Nachbargrundstücken zugeordnet, welche östlich und westlich an die Vorhabensfläche anschließen (Natur+Text GmbH, 2023).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Keine erforderlich!</p>	
<p>Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p><input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.</p> <p>Es wird nicht von vorhabenbedingten Eingriffen in die auf dem Grundstück der Pension Heideblick lokalisierte Niststätte ausgegangen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Bestehende Vorbelastungen und eine hohe Störungstoleranz begründen die Annahme, dass vorhabenbedingte Störungen nicht zur Aufgabe von Brutrevieren führen. Dies betrifft das auf dem Grundstück der Pension Heideblick lokalisierte Revier ebenso wie die beiden auf benachbarten Grundstücken.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	

Star	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen
Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge des Vorhabens keine der vom Star genutzten Niststätten verloren gehen oder beschädigt werden.	
Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Turmfalke	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg</p> <p>Der Turmfalke bewohnt offene und halboffene Landschaften aller Art, wenn geeignete Nistplatzangebote in Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen oder an Waldrändern vorhanden sind. Daneben kommt er auch im Siedlungsbereich vor, wo er überwiegend hohe Gebäude wie Kirchen, Hochhäuser, Gittermasten oder große Brückenbauwerke als Neststandort nutzt. Er ist häufig Nachnutzer von verlassenen Krähen- und Elsternestern, aber auch Halbhöhlen und Nistkästen werden angenommen (Südbeck et al., 2005).</p> <p>Der Turmfalke gilt im Land Brandenburg als gefährdet (Ryslavy et al., 2019).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde der Turmfalke mit einem Revier nachgewiesen. Als Nistplatz diente ein unmittelbar südlich der Vorhabensfläche auf einem Mast installierter „Turmfalkenkasten“ (Natur+Text GmbH, 2023). Freiflächen inner- und ausserhalb des Untersuchungsraumes wurden als Nahrungshabitat genutzt.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, sonstige Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>V2: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung</p> <p>CEF1: Umsetzung Turmfalkenkasten</p>	
<p>Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p><input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.</p> <p>Der Neststandort befindet sich ausserhalb der Vorhabensfläche, womit vorhabenbedingte Verletzungen oder Tötungen nicht zu erwarten sind. Ungeachtet dessen geschieht die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln (V2), was zusätzlich eine Gefährdung von Individuen ausschließt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Maßnahme CEF1 beinhaltet die vorgezogene Umsetzung des Turmfalkenkastens an einen geeigneten Standort ausserhalb des Wirkungsbereiches vorhabenbedingter Störungen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	

Turmfalke
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt<input type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen <p>Mit der als Maßnahme CEF1 festgelegten vorgezogenen Umsetzung des Turmfalkenkastens an einen geeigneten Standort ausserhalb des Wirkungsbereiches vorhabensbedingter Störungen, jedoch in räumlicher Nähe zum jetzigen Revier, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Schädigung wird nicht erfüllt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

5.3 Zusammenfassende Darstellung des Artenschutzes

Im vorliegenden AFB liegt der Fokus auf regional weit verbreiteten Brutvogelarten, von denen mehrere eng an Siedlungsräume gebunden sind. Vorwaldstadien in Kontakt zu Freiflächen mit abwechslungsreichem Vegetationsmosaik boten zudem Brutvögeln halboffener Lebensräume bzw. solchen, die strukturreiche Wald-Feld-Übergänge besiedeln, geeignete Nisthabitate.

Tötungen oder Verletzungen von Individuen lassen sich, sowohl für Brutvögel als auch für potenziell vorkommende Fledermäuse, durch Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und ökologische Baubegleitung beim Gebäudeabriss vermeiden.

Vorhabensbedingte Störungen bleiben für alle Arten unter der Erheblichkeitsschwelle, führen also nicht zu einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustands.

Für Brutvögel, die urbane Bereiche mit hoher Stetigkeit nutzen, wird angenommen, dass sie in der neu entstehenden Wohnanlage ähnliche Revierdichten wie auf der jetzigen Fläche erreichen werden. Für diese Arten kommt es vorhabenbedingt zu vorübergehenden Einschränkungen im Nistplatzangebot, welche mit Beendigung der Bautätigkeiten und fortschreitenden Begrünung, insbesondere dem Heranwachsen von Gehölzen stetig abnehmen. Der zeitweilige Verlust von Fortpflanzungsstätten führt bei keiner Art zu einer signifikante Gefährdung des Brutbestands in Brandenburg oder einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustands.

Die zu den Waldrand- und Halboffenlandbewohner gehörenden Arten Heidelerche, Dorngrasmücke, Bluthänfling und Fitis finden in der fertiggestellten Wohnanlage voraussichtlich keine geeigneten Bruthabitate, so dass für sie von einem dauerhaften Verlust der Fortpflanzungsstätte auszugehen ist. Es wird vorgeschlagen, diesen durch Gestaltung eines Waldrandes und Anlage einer Feldhecke auszugleichen.

Im Ergebnis der im AFB angestellten Betrachtungen ist zu konstatieren, dass für einen Großteil der ermittelten Brutvögel, trotz aller Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Ursache hierfür ist die Tatsache, dass Revierverluste nicht vorgezogen ausgeglichen werden können. Ihre Kompensation erfolgt mittelfristig durch die Maßnahme FCS1 und die sich im Bereich der Wohnanlage neu entwickelnden Habitatstrukturen.

In Tabelle 2 werden zusammenfassend die Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation in Verbindung mit den von der Maßnahme profitierenden Arten bzw. Artengruppen aufgelistet.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Maßnahmen

Maßnahmen- Nummer	Maßnahmenbeschreibung	Zielarten/ Zielarten- gruppen
<i>Maßnahmen zur Vermeidung</i>		
V1	Ökologische Baubegleitung	Fledermäuse, Brutvögel
V2	Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung	Fledermäuse, Brutvögel
<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</i>		
CEF1	Umsetzung Turmfalkenkasten	Brutvögel
CEF2	Umsetzung Vogelnistkästen	Fledermäuse, Brutvögel
<i>Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands</i>		
FCS1	Waldrandgestaltung und Anlage einer Feldhecke	Brutvögel
FCS2	Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren an Gebäuden (optionale Maßnahme)	Fledermäuse

6 Quellen

- ABBO. (2001). Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen - Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. 684.
- Bense, U., Bussler, H., Möller, G., & Schmidl, J. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands. - In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 5(70), 269-290.
- Binot, M., Bless, R., & Boye, P. (1998). Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz*, 55, 434.
- Braasch, D., Hendrich, L., & Balke, M. (2000). Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: Hydradeptera, Hydrophiloidea part., Dryopoidea part. und Hydraenidae). *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 9(3), 35.
- Bruckbauer & Hennen GmbH. (2023). Bebauungsplan Langengrassau "Wohnen am Bahndamm" - Vorentwurf.
- Dolch, D., Dürr, T., Haensel, J., Heise, G., Podany, M., Teubner, J., & Thiele, K. (1991). Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Säugetiere (Mammalia). *Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg*. -Unze-Verlagsgesellschaft mbH, Potsdam.
- Esser, J. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der „Clavicornia“ (Coleoptera: Cucujoidea) Deutschlands. - In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 5(70), 127-161.
- Gelbrecht, J., Eichstädt, D., Göritz, U., Kallies, A., Kühne, L., Richert, A., . . . Weidlich, M. (2001). Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 10(3), 62.
- Jungbluth, J. H., Knorre, D. v., Bössneck, U., Groh, K., Hackenberg, E., Kobialka, H., . . . Zettler, M. L. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands - 6., überarbeitete Fassung, Stand Februar 2010. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 647-708.
- Mauersberger, R., Brauner, O., Petzold, F., & Kruse, M. (2017). Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage*.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(2), 73.
- Meinig, H., Boye, P., & Hutterer, R. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands: Stand Oktober 2008 [Rote Liste der Säugetiere]. *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere*, 113-153.
- Metzing, D., Garve, E., & Matzke-Hajek, G. (2018). Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands - Stand 28.02.2018. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(7), 13-358.
- MLUL. (2018). Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten - Fassung vom 15. September 2018.
- MUNR. (1992). Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. 288.

- Natur+Text GmbH. (2023). Wohnanlage Langengrassau - Faunistische Kartierungen und Biotopkartierung; unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Bruckbauer & Hennen GmbH (Jüterbog).
- Ott, J., Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J., & Suhling, F. (2015). Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). *Libellula Supplement*, 14, 395-422.
- Reinhardt, R., & Bolz, R. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands - Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 165-194.
- Rennwald, E., Sobczyk, T., Hofmann, A., Bolz, R., Kolligs, D., Fähnrich, T., . . . Werno, A. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnenartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands - Stand Dezember 2007, geringfügig ergänzt Dezember 2010. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 243-283.
- Ristow, M., Herrmann, A., Illig, H., Kläge, H.-C., Klemm, G., Kummer, V., . . . Zimmermann, F. (2006). Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 15(4), 163.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020a). Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(4), 86.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020b). Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(3), 64.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz*, 57, 13-112.
- Ryslavy, T., Jurke, M., & Mädlow, W. (2019). Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 28(4), 232.
- Schneeweiß, N., Krone, A., & Baier, R. (2004). Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 13(4), 35.
- Spitzenberg, D., Sondermann, W., Hendrich, L., Hess, M., & Heckes, U. (2016). Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands - 3. Fassung, Stand Mai 2013. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(4), 207-246.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792.

7 Anhang

Tabelle 3: Relevanzprüfung

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste		Nachweis im UG	Betroffenheit	Bestand/Status im Untersuchungsraum
		D	BB			
Farne & Moose						
Im Land Brandenburg kommen keine Anhang IV-Arten dieser Gruppen vor. Eine Relevanz für weiterführende Betrachtungen ist somit nicht gegeben.						
Samenpflanzen (<i>Spermatophyta</i>)						
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	-	-	Im Geltungsbereich befinden sich keine für das Vorkommen der Wasserfalle relevanten Gewässer (vorzugsweise geschützte Buchten von Stillgewässern oder Schlenken von Flach- und Zwischenmooren mit sehr lichtem Pflanzenbewuchs).
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	(2)	-	-	Das Untersuchungsgebiet (UG) weist keine geeigneten Standorte für die Sumpf-Engelwurz auf (wechsellasse Feuchtwiesen mit extensiver Bewirtschaftung).
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	1	2	-	-	Im UG wurden keine relevanten Biotope (feuchte bis zeitweise nasse Wiesen oder Ufer mit z. T. offenem Boden) für das Vorkommen dieser konkurrenzschwachen Art nachgewiesen.
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	(1)	-	-	In Brandenburg wurde im Nationalen FFH-Bericht (Verbreitungskarte, BfN 2013) nur auf ein Vorkommen des Frauenschuhs verwiesen, welches sich in weiter räumlicher Distanz zum UG befindet.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	2	(1)	-	-	Im Zuge der Biotopkartierung wurde die Art nicht nachgewiesen. Gemäß aktueller Verbreitungskarte (BfN 2013) befindet sich lediglich ein Vorkommen südwestlich von Cottbus.
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	(1)	-	-	Im UG befinden sich keine für das Sumpf-Glanzkraut geeigneten Biotope: ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore.
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	(1)	-	-	Im Geltungsbereich des Tontagebaus befinden sich keine für das Vorkommen dieser Art relevanten Gewässer (Uferbereichen von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern).

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste		Nachweis im UG	Betroffenheit	Bestand/Status im Untersuchungsraum
		D	BB			
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	(1)	-	-	Im Zuge der Biotopkartierung wurde die Art nicht nachgewiesen. Gemäß aktueller Verbreitungskarte (BFN 2013) befinden sich die wenigen Vorkommen der Art in Brandenburg in großer räumlicher Entfernung zum UG.
Weichtiere (Mollusca)						
Zierliche Teller-schnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	(2)	-	-	Im Geltungsbereich des Tontagebaus befinden sich keine für das Vorkommen dieser Art relevanten Gewässer.
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	(1)	-	-	Im UG befinden sich keine Habitate (Fließgewässer) für diese Art.
Libellen (Odonata)						
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	3	-	-	Es befinden sich keine für Libellen geeigneten Habitat-Gewässer im UG.
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	V	-	-	
Östliche Mosaikjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	V	-	-	
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	*	-	-	
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	*	-	-	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	*	-	-	
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	G	-	-	
Käfer (Coleoptera)						
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine Habitatbäume (Alteichen) für den Heldbock.
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	(2)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine Habitatbäume für den Eremit.
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	(1)	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitate (Gewässer über 1 ha) im UG.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	(1)	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitate (Gewässer über 0,5 ha) im UG.
Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	(1)	(-)	-	-	Es befinden sich keine Habitatbäume (Totholz, v. a. Pappeln in Auen) im Vorhabensbereich.
Schmetterlinge (Lepidoptera)						
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	(1)	-	-	Ein Vorkommen der an Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) gebundenen Schmetterlinge ist aufgrund des Fehlens entsprechender Biotope ausgeschlossen.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	(1)	-	-	

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste		Nachweis im UG	Betroffenheit	Bestand/Status im Untersuchungsraum
		D	BB			
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	(2)	-	-	Im UG befinden sich keine Vorzugshabitate für die im Larvalstadium an die Ampferarten <i>Rumex hydrolypathum</i> , <i>R. crispus</i> bzw. <i>R. obtusifolius</i> gebundene Schmetterlingsart. Das UG umfasst keine Feuchtbiotope.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	(V)	-	-	Der Nachtkerzenschwärmer ist im Larvalstadium an Pionierbiotope mit Weidenröschen (<i>Epilobium</i> spp.) oder Nachtkerze (<i>Oenothera</i> spp.) gebunden. Das Untersuchungsgebiet weist keine potenziellen Larvalhabitate auf.
Fische & Rundmäuler (<i>Pisces & Cyclostomata</i>)						
Im Land Brandenburg kommen keine Anhang IV-Arten dieser Gruppe vor. Eine Relevanz für weiterführende Betrachtungen ist nicht gegeben.						
Lurche (<i>Amphibia</i>)						
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	(2)	-	-	
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	(2)	-	-	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	(R)	-	-	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	(3)	-	-	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	(3)	-	-	Im UG befinden sich keine geeigneten Habitate/Laichgewässer für die Arten.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	(*)	-	-	
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	(3)	-	-	
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	(3)	ja	ja	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	(*)	-	-	
Schuppenkriechtiere (<i>Squamata</i>)						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	(3)	ja	nein	Die Zauneidechse wurde im Rahmen der aktuellen Kartierung nicht nachgewiesen.
Säugetiere (<i>Mammalia</i>)						
Meeressäugetiere						
Diese Gruppe ist für Brandenburg nicht relevant!						
Landsäugetiere						
Fledermäuse	<i>Microchiroptera</i>			nein	ja	Sämtliche in Brandenburg vorkommenden Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Im UG wurden Quartierpotenziale an Bäumen und Gebäuden ermittelt. Sie werden im AFB betrachtet.

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste		Nachweis im UG	Betroffenheit	Bestand/Status im Untersuchungsraum
		D	BB			
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	(0)	-	-	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches sowie der Siedlungsnähe, können relevante Auswirkungen auf die Art ausgeschlossen werden.
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	(1)	-	-	Der Biber ist ein semiaquatisches Säugetier. Die benötigten Habitate fehlen im Untersuchungsraum und dessen Umgebung.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	(1)	-	-	Im Untersuchungsraum befinden sich keine geeigneten Habitate.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	(1)	-	-	Im Untersuchungsraum befinden sich keine für den Fischotter, geeigneten Habitatstrukturen.

Europäische Vogelarten

Sämtliche im Untersuchungsraum festgestellten Brutvögel und Nahrungsgäste werden im AFB behandelt.

Erläuterungen:

RL D: Rote Liste Deutschland
 RL BB: Rote Liste Brandenburg

Gefährdungskategorien der Roten Listen:

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 4 = potenziell gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen
 R = extrem seltene Art mit geograf. Restriktion
 V = Arten der Vorwarnliste
 D = Daten defizitär
 * = ungefährdet
 () = Einstufung älter als 15 Jahre

Quellenübersicht zu den Rote-Liste Angaben:

	<u>Rote Liste Deutschland</u>	<u>Rote Liste Brandenburg</u>
Pflanzen:	Metzing et al. (2018)	Ristow et al. (2006)
Weichtiere:	Jungbluth et al. (2011)	MUNR (1992)
Libellen:	Ott et al. (2015)	Mauersberger et al. (2017)
Käfer:	Binot et al. (1998), Spitzenberg et al. (2016), (Bense et al., 2021), (Esser, 2021)	Braasch et al. (2000), MUNR (1992)
Schmetterlinge:	Reinhardt & Bolz (2011), Rennwald et al. (2011)	Gelbrecht et al. (2001)
Amphibien:	Rote-Liste-Gremium (2020a)	Schneeweiß et al. (2004)
Reptilien:	Rote-Liste-Gremium (2020b)	Schneeweiß et al. (2004)
Säugetiere:	Meinig et al. (2020)	MUNR (1992)
Vögel:	Ryslavy et al. (2020)	Ryslavy et al. (2019)